



## **Gebührenordnung der Handwerkskammer der Pfalz**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern, hat in ihrer Sitzung vom 01. Dezember 2016 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 die folgende Gebührenordnung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren und Auslagen**

1. Die Handwerkskammer erhebt
  - a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten
2. Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Kammer nach Abs. 1 entstehen, sind mit der Gebühr abgegolten. Übersteigen sie im Einzelfall oder bei Gruppen von Gebührenpflichtigen den allgemeinen Aufwand, so sind sie zu ersetzen. Auslagen sind vor allem Reisekostenvergütungen an Kammerbedienstete, ehrenamtlich Tätige, Sachverständige und Beauftragte der Kammer, Sachverständigenvergütungen, Entschädigungen für Schaumeister, Abnahmekosten für praktische und theoretische Prüfungsarbeiten, Werkstattbenutzungskosten, Materialkosten, Fernsprech- und Telegrammgebühren u.ä. Eine Pauschalierung der Auslagen und Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn der Auslagenbetrag zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung der Höhe nach nicht ermittelbar ist.
3. Im Einzelfall sowie bei Prüfungen, Kenntnisprüfungen und Lehrgängen kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kammer von einer Vorauszahlung der Gebühren oder Auslagen abhängig gemacht werden. Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kammer von einer Vorauszahlung der Gebühren oder Auslagen abhängig gemacht werden
4. Die Erstattung der in Abs. 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

## **§ 2**

### **Schuldner der Gebühren und Auslagen**

1. Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung verpflichtet, wer
  - a) die Amtshandlung veranlasst oder aus dessen Verhalten sie erfolgt.
  - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat.
  - c) wer die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Kammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder Kraft Gesetzes für die Verpflichtung eines anderen haftet.
  
2. Für Tätigkeiten, die mit und aus der Ausbildung von Lehrlingen im Zusammenhang stehen, ist Schuldner der Ausbildende, im Falle des § 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr.
  
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für eine Amtshandlung, soweit ein Antrag erforderlich ist mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der Amtshandlung.
  - b) für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Beginn derselben, sofern eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit deren Eingang.
  
2. Die Auslagenschuld entsteht,
  - a) wenn deren Höhe feststeht oder eine Pauschalierung nach § 1 Abs. 2 vorgenommen wird, mit der Gebührenschuld.
  - b) in sonstigen Fällen mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages.
  
3. Die Gebühren- bzw. Auslagenschuld für in sich abgeschlossene und selbständige Teile von Amtshandlungen entsteht analog der Bestimmungen der Absätze 1 und 2. Dies gilt auch für abschnittsweise abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) und Wiederholungsprüfungen.
  
4. Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit (wie Besuch eines Lehrganges u.ä.) eine Anmeldung erforderlich, kann bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vor Beginn eine Teilgebühr von 10 Prozent des vollen Gebührensatzes erhoben werden.

5. Die Gebühr für Teilnehmer, die zu Kursen der überbetrieblichen Unterweisung eingeladen waren und nicht am Kurs teilgenommen haben, kann bis zur Höhe von 80 Prozent, der dem Kurs zugrunde liegenden Gebühr, erhoben werden. Auf die Erhebung dieser Gebühr wird verzichtet, wenn die Teilnahme an dem Kurs aus dringenden persönlichen Gründen nicht möglich war und dies der Handwerkskammer rechtzeitig schriftlich angezeigt worden ist.
6. Gebührenschulden, die nach Ziffer. 1-5 entstanden, deren Grundlage aber nachträglich entfallen sind, werden zurückerstattet.

#### **§ 4**

#### **Bemessung der Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis.
2. Soweit das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse der Beteiligten zu bemessen.
3. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, kann eine Mindestgebühr angesetzt oder die Gebühr erlassen werden. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme der Kammer und die entstandenen Auslagen.
4. Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Handwerkskammer nicht entstanden wären, dürfen nicht erhoben werden.

## **§ 4 a**

### **Berücksichtigung des europäischen Gemeinschaftsrechts**

1. Bestimmt ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften eine Gebühr, so ist diese nach Maßgabe des Rechtsaktes zu erheben. Erlaubt der Rechtsakt Abweichungen hiervon, so können diese in einem Gebührenverzeichnis bestimmt werden.
2. Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften Gebührengrundsätze, so sind diese in den Gebührenverzeichnissen und bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu beachten, wenn der Gegenstand der Gebühr in den Anwendungsbereich des Rechtsaktes fällt; inländische Kostenschuldner dürfen hierdurch nicht benachteiligt werden.

## **§ 5**

### **Rechtsmittel**

Für die Rechtsmittelverfahren gelten die jeweiligen rechtlichen Vorschriften.

## **§ 6**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Die Handwerkskammer der Pfalz darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden,
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten

## **§ 7**

### **Fälligkeit, Verjährung**

1. Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe an den Schuldner fällig, sofern die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder per Nachnahme übersandt werden.
3. Für die Verjährung gelten die jeweils gesetzlichen Vorschriften. Sie beträgt 5 Jahre.

## **§ 8**

### **Anfechtung der Gebührenentscheidung**

1. Die Gebührenentscheidung kann zusammen mit der Hauptsache oder selbständig angefochten werden.
2. Bei Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Gebühren oder Auslagen steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Handwerkskammer zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Handwerkskammer. Gegen den Widerspruchsbescheid ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

## **§ 9**

### **Mahnung und Beitreibung**

1. Nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren werden mit einer Zahlungsfrist angemahnt. Es werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer erhoben.

Wird die Gebühr trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt, so wird sie beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

2. Die Beitreibung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinden nach den für die Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer der Pfalz vom 01. Dezember 2016, mit Wirkung zum 01. Januar 2017.

Die Änderungen wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz, mit Datum vom 25. Januar 2017, Az: 40 03-00008/2008-003; Dok-Nr. 2017/009078, Referat 8205, genehmigt.

Kaiserslautern, 01. Dezember 2016  
Handwerkskammer der Pfalz

gez. Brigitte Mannert  
**Präsidentin**

gez. Ralf Hellrich  
**Hauptgeschäftsführer**